

## Fortsetzung der Begründung des Urteiles Kramar.

Der Standpunkt der Erforschung des subjektiven Tatbestandes am schwierigsten zu lösende Konflikt entsteht in dem Moment, wo die ausserparlamentarische Tätigkeit eines Abgeordneten und Politikers nach dem Strafrechte zu beurteilen ist.

Gerade für solche Fälle kann nur die sorgfältigste Erwägung aller einzelnen, die Tat begleitenden, ihr vorausgehenden und folgenden Umstände, sowie eine psychologisch eingehende Kombination mit der sonst bekundeten Gesinnung, mit dem Vorleben des Beschuldigten zur richtigen Lösung führen. dazu gehört aber auch die Klarlegung jener Umstände, die unter dem Titel des weiteren Tatbestandes fertiggestellt werden, weil das hervorragende Individuum nicht nur ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch bewusster Fortbildner der erkannten treibenden Ideen ist. (Vergleiche auch Hys, Strafrecht, Seite 692).

Einen Abgeordneten und Politiker aber mit Rücksicht auf diese Eigenschaften auch dann anders zu beurteilen, wenn ihm die Immunität nicht deckt, wie Dr. Kramar für sich beansprucht, hiesse das Individuum über den Staat und ausserhalb die Gesetze stellen, das müsste zur Lösung jeder Rechtsordnung führen, die gerade in Zeiten der Gefährdung des Staates des gesicherten Schutzes dringend bedarf.

Vom Standpunkt des Strafrechtes kann eine Sonderurteilung in diesem Sinne nicht gemacht werden. Es mag schwierig sein, ausserhalb des parlamentarischen Bodens sich Hemmungen aufzuerlegen, die den Abgeordneten nicht behindern müssen, allein einen solchen Gebrauch der Immunität auch ausser das Parlament zu tragen, kann keine Rechtsordnung dulden.

Die Art, wie die allslavische und russophile Propaganda betrieben wurde, ist an sich geeignet, die gewaltsame Los-trennung der Länder der böhmischen Krone vom Länderumfang der österreichisch-ungarischen Monarchie vorzubereiten und sie bei sich bietenden Anlass herbeizuführen, denn der Bevölkerung dieser Gebiete wird unentwegt der aufrechte Bestand des böhmischen Staatsrechtes, werden Russland und russische Einrichtungen und Machtmittel angepriesen, und zwar als Gegensatz zu österreichischen Verhältnissen und ebenso die Ungerechtigkeit der Monarchie gegen Serbien verurteilt. In der Bevölkerung wird dadurch die Sehnsucht nach der selbständigen Staatlichkeit mit Hilfe Russlands und seiner Verbündeten geweckt und wacherhalten, in ihr wird die Hoffnung auf einen russischen Einmarsch, der diese Sehnsucht stillen soll, genährt, dagegen die eigenen Erfolge ignoriert oder ironisch kritisiert. Die Art des Betriebes der Propaganda mit Hilfe und Unterstützung des offiziellen Russland, von Frankreich und England besitzt weiters die Eignung, die äussere von diesen Staaten drohende Gefahr zu vergrössern, weil dort stets die Befreiung der unterdrückten kleinen Nationen, der unterdrückten Tschechen die Befreiung Rotrusslands von österreichischen Joche und die Sammlung der russischen Länder betont wurde, von den Serben die Vereinigung der serbischen Länder. Wie die Propaganda ~~betrieben~~ betrieben wurde, war sie infolge der damit verbundenen systematischen Hetze gegen die Monarchie und ihre Einrichtungen auch geeignet, die innere Empörung hervorzurufen, wobei namentlich auf jene Kundgebungen verwiesen wird, welche förmlich entschuldigen und rechtfertigen, dass in Böhmen keine Revolution ausbrach.

An dieser unter dem Deckmantel der Verfolgung eines national-kulturellen und wirtschaftlichen Programmes betriebenen Propaganda haben die Angeklagten in Kenntnis ihrer Tragweite und ihres wahren Zieles teilgenommen, indem sie sich dabei in der angegebenen Weise betätigten. Aus der jahrelangen literarischen und sonst öffentlichen Behandlung des slavischen Problems der Theorie von der Selbständigkeit der kleinen Nationen, darauf

abziehender Organisationen, der systematischen Annäherung an das Ausland und der Abwendung vom eigenen Staate ergibt sich auch die bestehende Verabredung weiter Kreise. Wenn auch Dr. Rasin an der auswärtigen Politik sich nicht unmittelbar beteiligte, in den letzten Jahren auch nicht Mitglied der "Narodni Rada Ceska" war, auch an den Kongressen nicht als Veranstalter sich betätigte, und keine ausländischen Beziehungen unterhielt, so kann doch nicht gezweifelt werden, dass die Angeklagten zwecks Erreichung des angestrebten Zieles, das ist der gewaltsamen Lostrennung der Länder der böhmischen Krone vom Länderumfang der Monarchie, bewusst gemeinsam und von dem nämlichen Willen durchdrungen handelten, und zwar nicht nur in tatsächlicher Verbindung miteinander ("Narodni Lysti"), sondern auch in Verbindung mit dem Teile ihrer Gesinnungsgenossen, die sich derzeit im Auslande befinden. Hiemit ist die Mittäterschaft der Angeklagten bei Dr. Kramar als Urheber, Anstifter, Rädelsführer, bei Dr. Rasin als entfernter Beteiligter an den hochverräterischen Unternehmungen festgestellt.

Mittäterschaft im eigentlichen Sinne (als Gegensatz zur blossen Mehrtäterschaft) liegt nicht nur dann vor, wenn mehrere Personen auf Grund einer vorangegangenen Verabredung sich an der Ausführung einer strafbaren Handlung beteiligen, sondern auch dann, wenn mehrere Personen ohne vorhergetroffene Verabredung bloss tatsächlich im Bewusstsein des gegenseitigen Zusammenwirkens und in gleicher Absicht an der Ausführungshandlung einer Straftat teilnehmen. In beiden Fällen haftet der Einzelne, ohne dass es auch den Umfang und den Charakter der von ihm selbst entwickelten Tätigkeit ankommt, nicht nur für sein eigenes, sondern auch für das Tun der Mittäter, sofern es sich in den Grenzen des gemeinsamen bösen Vorsatzes hält, der Einzelne haftet für den Gesamterfolg, mag er auch nicht gerade seiner eigenen Tätigkeit entsprungen sein.

Unter dem Urheber ist im Sinne des § 59b St. G. ebenso wie im § 44c St. G. der unmittelbare ~~physische~~ (physische) Täter zu verstehen, was daraus hervorgeht, dass in den bezeichneten Gesetzesstellen der Urheber dem Anstifter an die Seite gestellt wird. Der Angeklagte Dr. Kramar hat dem hochverräterischen Unternehmern nicht nur physisch mitgewirkt und sich daran unmittelbar beteiligt, sondern auch andere dazu angestiftet, indem die Tätigkeit jedes einzelnen Täters die übrigen zu dem verbrecherischen Entschluss bestimmte oder sie mindestens darin ermutigt und bestärkt und ihren Willen jene Festigkeit verliehen hat, über die der Einzelne regelmässig erst dann verfügt, wenn seine Scheu vor der Uebeltat infolge der Beteiligung mehrerer namentlich hervorragender Personen daran schwindet.

*Fortsetzung folgt*

Deutschböhmisches Korrespondenz  
Wien, I. Parlament

Nur zur persönlichen Kenntnisnahme.!

Aus der Anklageschrift gegen Doktor Karl Kramář.

---

Wie wir erfahren, wird am 6. Dezember die Verhandlung gegen Doktor Kramář und Genossen beginnen. Als Zeugen sind unter anderem der Bankgouverneur Exzellenz Popovics und der Gouverneur der Bodenkreditanstalt Doktor Sieghardt in Antrag gebracht. Im Nachfolgenden bringen wir aus der Anklageschrift gegen Doktor Kramář und Genossen den einleitenden Teil und behalten uns vor, aus den "Gründen" der Anklageschrift demnächst auszugsweise Mitteilungen zu machen. Die Einleitung der Anklageschrift lautet:

" Auf Grund des beiliegenden Anklagebefehles des k.u.k. Militärkommandanten in Wien, als zuständigen Kommandanten erhebt die k.k. Militär-anwaltschaft vor den nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 R.G.Bl. Nr. 156 zuständigen, mit Entscheidung des k.k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 27. Mai 1915 Nr. 300 (O.Nr. 15) delegierten k.k. Landwehrdivisionsgerichte in Wien gegen

1. Doktor Karl Kramář, Sohn des Peter und der Marie, geboren am 27. Dezember 1860 in Hochstadt an der Isa, zuständig ebendort, wohnhaft in Prag, derzeit in Untersuchungshaft im k.u.k. Garnisonsarrest in Wien, römisch katholisch, verheiratet, Reichsratsabgeordneter und Fabriksbesitzer.
2. Doktor Alois Rašin, Sohn des Franz und der Franziska, geboren am 18. Oktober 1867 zu Nechanitz, zuständig und wohnhaft in Prag derzeit in Untersuchungshaft im k.u.k. Garnisonsarrest in Wien, römisch katholisch, verheiratet, Reichsratsabgeordneter und Advokat
3. Vinzenz Červinka, Sohn des Josef und der Pauline, geboren am 2. August 1877 in Kolin a.d.Elbe und eben dorthin zuständig, wohnhaft in Prag, derzeit in Untersuchungshaft im k.u.k. Garnisonsarrest in Wien, römisch katholisch, verheiratet, Sekretär der Zeitung

"Narodni Listy " in Prag und

4. Josef Zamazal, Sohn des Johann und der Aloisia, geboren am 7. März 1869 in Klein Prosenitz, Bezirk Leipnik, zuständig und wohnhaft in Brodek bei Prerau, derzeit in Untersuchungshaft im k.u.k. Garnisonsarrest in Wien, römisch-katholisch, ledig, Buchhalter.

Die Anklage :

---

1. Dr. Karl Kramář habe nach der am 31. Juli 1914 angeordneten allgemeinen Mobilisierung in den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Ländern als Führer der panslavistischen Propaganda und der czechischen russophilen Bewegung durch Verkündung und Verbreitung des Grundsatzes der allslavischen Gegenseitigkeit, durch Pflege der Beziehungen zum feindlichen Auslande und durch bewusstes Zusammenwirken mit den dort organisierten Unternehmungen auf Zerstörung des einheitlichen Staatsverbandes und Losreissung der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, sowie der Slovakei und der anderen von Slaven bewohnten Gebieten von der k.u.k. oesterreichisch-ungarischen Monarchie als Urheber, Anstifter und Rädelführer etwas unternommen, was auf die Losreissung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbände und Länderumfange des Kaisertums Oesterreichs, auf Herbeiführung und Vergrösserung einer Gefahr für den Staat nach aussen und auf eine Empörung im Innern angelegt war; es geschah dies in geheimer Verbindung mit anderen durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung und Verleitung in Wort, Schrift und Druckwerken durch Rat und eigene Tat, durch mitgeteilte, zu solchen Zwecken preisgegebene Geheimnisse, durch Aufwiegelung, Ausspähung und Unterstützung.
2. Dr. Alois Rašin habe zur Ausübung der ad I angeführten Uebeltat durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel und Hintanhaltung der Hindernisse, Vorschub gegeben und Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen.
3. Dr. Karl Kramář und Dr. Alois Rašin haben die unter I angeführten

Tathandlungen und durch Verleitung der czechischen Bevölkerung und czechischer Truppenteile zur passiven Resistenz gegen die erfolgreiche Durchführung des Krieges zu Verrätereien und Einlassung im Einverständnis mit dem Feinde sich in Kriegszeiten solcher Handlungen und Unterlassungen schuldig gemacht, um durch sie der kaiserlich oesterreichischen Kriegsmacht und den mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachteil und dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden, wobei hiedurch der kaiserlichen österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachteil zugefügt worden ist.

4. Vinzenz Cervinka und Josef Zamazal haben im Einverständnis miteinander nach der am 31. Juli 1914 angeordneten allgemeinen Mobilisierung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Kriegszeiten persönlich und durch Mittelspersonen die Stärke und den Zustand der Kriegsmacht zu Lande, ihre Veranstaltungen und Pläne, ihre Stellungen und Bewegungen und überhaupt solche Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates und auf die Unternehmungen der Armee Beziehung haben, in der Absicht ausgekundschaftet, um dem Feinde davon Nachricht zu geben.

Dadurch haben die Beschuldigten, Dr. Karl Kramář und Dr. Alois Rašín das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 c und 59 St - G., der erste als Urheber, Anstifter und Rädelsführer und der zweite als entfernter Beteiligter, ferner beide das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St.G. und die Beschuldigten Vinzenz Cervinka und Josef Zamazal das Verbrechen der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen.

Hiefür wären Dr. Karl Kramář nach dem ersten Absatz des § 59 b St.G., Dr. Alois Rašín nach § 328 b M. St.G., beide unter Anwendung der §§ 96 und 100 M.St.G. und Vinzenz Cervinka und Josef Zamazal nach dem ersten Absatze des § 322 M.St.G. zu bestrafen."